

- 1 -

25.06.85

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 14 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in dem dem § 14
anzufügenden Absatz 5
das Zitat "Absätzen 2 und 3"
durch das Zitat "Absätzen 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Auch Beobachtungsgebiete sollen durch
Schilder als solche gekennzeichnet wer-
den können.

2. Artikel 1 Nr. 5 (§ 14a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 14a folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Begründung:

Ebenso wie im Falle der Bildung eines Sperrbezirks oder eines Beobachtungsgebietes kann die Anordnung der Anzeige auch für die in einer stark gefährdeten Zone befindlichen Schweinehaltungen erforderlich werden, um diese in etwaige Seuchenschutzmaßnahmen einbeziehen zu können.

B.

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.